

FISCHEREIORDNUNG für Tageskarte Revier GAIL-OST 2026

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Kärntner Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Brittelmaße: Bachforellen 28 cm, Regenbogenforellen 28 cm, Äschen 40 cm, Bachsaiblinge 28 cm, Die Fischerei auf Huchen und dessen Entnahme sind verboten.

Fische sind schonend (nicht über das Ufer ziehend) zu landen. Unter dem Mindestmaß gefangene Fische und solche, die wieder zurückgesetzt werden, sind sogleich und schonend im Wasser abzuhaken und zurückzusetzen. Dies gilt auch für Fische, welche die Angel zu tief - wenn der Angelstiel nicht mehr bei geschlossenem Maul heraussteht, - geschluckt haben. Die Angelschnur ist in derartigen Fällen vor dem Maul abzuschneiden.

Kranke Fische sind unbeschadet von Schonzeit und Mindestmaß aus dem Wasser zu entfernen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Das Fischen ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

In der Fliegenstrecke des Revieres darf ausschließlich mit der Fliegenrute mit Trockenfliege, Nassfliege, Nympe, Streamer mit einer Maximalhakengröße 6 und ohne zusätzliche Beschwerung gefischt werden. Die Fischerei ist ausnahmslos mit Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet.

Nach der Entnahme des 2. Fisches ist das Fischen für den Rest des Tages ausnahmslos einzustellen.

NICHT GESTATTET: Verwendung eines Gaffs. Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder -stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers. Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Ein geeigneter Hakenlöser, Kugelschreiber und Maßband sind mitzuführen.

FANGZEITEN:

| | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Bachforellen und Bachsaiblinge | 16. April bis 15. September |
| Regenbogenforellen | 16. April bis 31. Dezember |
| Äschen | 16. Juni bis 31. Dezember |

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

2 Stück, davon max. 1 Stück Äsche und von den 2 Stück darf nur ein Fisch über 50cm entnommen werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Die gefangenen und in Besitz genommenen Salmoniden sind sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber in die auf der Tageskarte aufgedruckten Fangstatistik einzutragen.

Die Lizenz/Fangstatistik ist nach Beeindigung der Fischerei bei der Lizenzausgabestelle abzugeben (auch bei Leermeldung!).

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.